

73

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 337/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lucy E [REDACTED] de R [REDACTED], Col. d [REDACTED] V [REDACTED], C [REDACTED] MI [REDACTED] L [REDACTED]
Co [REDACTED] [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED], D.F., M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verw.
Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Berufungsurteil läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Es beruht auf der tatrichterlichen, durch ärztliches Gutachten gestützten Überzeugung, daß der Verfolgte an den Folgen einer generalisierten Arteriosklerose gestorben ist und daß diese Sklerose wahrscheinlich nicht durch Umstände beeinflußt worden ist, die der Verfolgung zuzurechnen wären.

Zu Unrecht wendet sich die Beschwerde dagegen, daß der Berufungsrichter bei dieser Prüfung bewußt die Belastungen außer Betracht gelassen hat, die die Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg für den Verstorbenen mit sich brachte. Entgegen ihrer Meinung hat der Verstorbene auf ortsprachenlicher Seite nicht die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, sondern eine nationalspanische Richtung bekämpft, die von Deutschland aus politischen Gründen unterstützt wurde. Schäden, die er sich im Bürgerkrieg zugezogen hat, beruhen nicht auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG,

73

- 3 -

sondern auf den Bedingungen des Krieges. Der Fall der von deutschen Amts- und Dienststellen in Frankreich verfolgten Rotspanier liegt, was die Beschwerde verkennt, in diesem entscheidenden Punkte anders.

Schädigungen infolge des Kriegsdienstes stünden dann in einem mittelbaren, aber den Entschädigungsanspruch begründenden Zusammenhang mit der von den nationalsozialistischen Gewalthabern erzwungenen Emigration, wenn das Emigrationsgeschicksal dem Verstorbenen keine andere Wahl gelassen hätte als die, von Belgien nach Spanien zurückzukehren und sich in den Dienst der rotspanischen Armee zu stellen. Von einer derartigen Zwangslage hat sich der Tatrichter nicht zu überzeugen vermocht.

Senatspräsident Mai ist beurlaubt
und an der Unterschrift verhindert.

Maaß

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

